

Frauenfeld, 25. Juni 2021

Entscheid Nr. 41

BOA/PG Nr. 2021.05-003

Politische Gemeinde Bischofszell

Gewässerraumlinienplan Bleuelbach Bischofszell km 0.00 – km 0.24

1. Der vom Stadtrat Bischofszell am 20. Januar 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan Bleuelbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bischofszell, Marktgasse 11, 9220 Bischofszell,
unter Beilage von einem Gewässerraumlinienplan mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 ersuchte die Gemeinde Bischofszell um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes Bleuelbach. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Stadtrat Bischofszell am 20. Januar 2021 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 9. April bis am 21. April 2021 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Die Gemeinde Bischofszell beabsichtigt, mit einem Hochwasserschutzprojekt die bestehenden ökologischen und hochwasserschutztechnischen Defizite des Bleuelbaches zu beheben.

Der Bleuelbach (Gewässer Nr. 07.52) entspringt im Gebiet Oberleuenhaus, westlich von Bischofszell. Im Oberlauf fliesst der Bach durch Wald- und Landwirtschaftsgebiet. Auf den Landwirtschaftsflächen ist er mehrheitlich eingedolt. Im Waldgebiet Bleuel befindet sich ein Grobholzfang. Anschliessend fliesst der Bach eingedolt auf der Parzelle Nr. 647 durch Landwirtschaftsland. Nach der Querung der Rengishaldenstrasse fliesst der Bach auf dem letzten Abschnitt offen, als kleiner Wiesenbach, bis zur Mündung in die Thur.

Die Kapazität der Eindolung im Gebiet Bleuel reicht nicht aus, um die notwendigen Hochwassermengen abführen zu können. Deshalb soll der Bleuelbach über eine Länge von 50 m ausgedolt werden. Zur Unterquerung der Rengishaldenstrasse wird ein neuer Durchlass erstellt und es sind weitere bauliche Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers geplant.

Im Zusammenhang mit diesen Revitalisierungsmassnahmen wird am Bleuelbach der Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Bestimmung des minimalen Gewässerraumes beim Bleuelbach erfolgt nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die gewählte Gewässerraumbreite von 11.0 m am Bleuelbach (Gewässer Nr. 07.52) erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

3/3

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Bleuelbach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.



Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **30. JUNI 2021**